



SCHUTZKONZEPT

im Rahmen der schrittweisen Lockerung der
BAG-Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung
vor dem Coronavirus (COVID-19)

für den

Probenbetrieb

in der Schweiz

ZUSAMMENFASSUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Einleitung	3
1.3	Ziel des Schutzkonzeptes	4
1.4	Anwendung des Schutzkonzeptes	4
1.5	Gesetzliche Grundlage	4
1.6	Männliche Form	4
1.7	Abkürzungen	4
1.8	Versionsverwaltung Dokument	4
1.9	Änderungsverlauf	5
1.10	Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen	5
1.11	Urheber	6
2	Reduktion der Verbreitung des Coronavirus	7
2.1	Übertragung des Coronavirus	7
2.2	Schutz gegen Übertragung	7
3	Schutzmassnahmen	7
4	Genereller Probenbetrieb	8
4.1	Grundregeln	8
4.2	COVID-19-Verantwortliche	8
4.3	Drittpersonen (z.B. Zuzüger)	9
4.4	Schutz besonders gefährdeter Personen	9
4.5	Probezeiten und Pausenregelung	9
4.6	Eingang	10
4.7	Pausen- und/oder Aufenthaltsräume	10
4.8	Garderoben	10
4.9	Sanitäranlagen / WC	11
4.10	Material- / Instrumentenlager	11
4.11	Lüftung	12
4.12	Aktivitäten in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter)	12
4.13	Reinigung / Entsorgung Abfall	12
4.14	Vorgehen bei Verdachtsfällen	13
4.15	Contact-Tracing App	13
5	Auf- und Abbau	14
5.1	Allgemeine Informationen	14
5.2	Aufbau / Abbau	14
6	Proben	15
6.1	Allgemeine Informationen	15
6.2	Anforderungen an Proberäume	15
6.3	Musik-/Orchesterproben	16
6.4	Bildung von «festen Teams»	17
7	Mitgeltende Unterlagen	19
7.1	Information Coronavirus BAG	19
7.2	Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)	20
8	Links	20



1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die coronabedingte Zwangspause hat ein Ende, die Vereinstätigkeiten sind wieder erlaubt und so können auch wir wieder das machen, was wir am liebsten machen, nämlich gemeinsam musizieren. Allerdings wird vom Bund verlangt, dass jeder Verein über ein auf seine individuellen Umstände zugeschnittenes Schutzkonzept verfügt. Dieses muss die **Einhaltung der Abstandsregel und die Gewährleistung der Hygienemassnahmen sicherstellen**. Das tönt nach wenig, ist in der Praxis aber einigermassen anspruchsvoll.

Soll das Schutzkonzept keine Alibiübung, sondern tatsächlich wirksam sein, gibt es an Vieles zu denken. Um diesen enormen Aufwand für die Verbände und Institution zu minimieren, beschlossen der *Schweizerische Bühnenverband*, der *Schweizer Verband technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe* und *orchester.ch* eine Fachgruppe zu bilden. Zusammen mit Fachspezialisten und Arbeitsärzten erarbeiten die Fachgruppen ein für die gesamte Musikvereins-/Orchester-/Veranstaltungsbranche anwendbares Schutzkonzept. Seit Ende Mai liegt das Konzept vor. Es umfasst nebst generellen Schutzmassnahmen auch konkrete Anweisungen zu allen wesentlichen Arbeitsschritten, wie Auf- und Abbau sowie Probetrieb. Wir haben geprüft, welche Teile aus dem uns freundlicherweise zur Verfügung gestellten Schutzkonzept für unsere Mitglieder relevant sein könnten und haben diese Teile im Einvernehmen mit den Urhebern hier zusammengetragen.

Das vorliegende Schutzkonzept berücksichtigt die aktuellen Vorgaben des BAG für Theater-, Konzert-, und Veranstaltungsbetriebe und dem Musterschutzkonzept des Bundes vom 29. Mai 2020, gültig ab 6. Juni 2020 (vgl. Link weiter hinten). Das Schutzkonzept will den Vereinen helfen, ihre Tätigkeit trotz dieser Vorgaben partiell wieder aufzunehmen. Die Umsetzung des Schutzkonzepts wird den einzelnen Vereinen unterschiedlich grosse Schwierigkeiten bereiten. Alle Vereine werden mit Mehraufwand konfrontiert sein. Für einige Vereine wird eine Wiederaufnahme der Aktivitäten unter diesen Vorgaben nur teilweise oder überhaupt nicht möglich sein. Insbesondere die Abstandsregeln, wie sie zurzeit noch gelten, erschweren die Aktivitäten.

Schutzkonzepte müssen vorliegen, das verlangt der Bund. Sie müssen aber nicht genehmigt sein, weder vom Bund, noch vom Dachverband. Dies ein weiterer Grund für uns, den Vereinen die Themen vorzugeben und den Vereinen die Freiheit zu belassen, das zu regeln, was sie regeln wollen und das nicht zu regeln, was bei ihnen keine Relevanz hat.

Das oberste Ziel muss sein, die vulnerablen Personen zu schützen und die Verbreitung der Pandemie zu stoppen. Denn so gerne wir alle Musik machen, die Gesundheit geht vor. Und einen zweiten Lockdown wollen wir unter allen Umständen verhindern. Gemeinsam schaffen wir das.

1.2 Einleitung

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung sowie die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat am 16. März 2020 in einer ausserordentlichen Sitzung die Massnahmen erheblich verschärft. Die Situation in der Schweiz wurde gemäss Epidemie-Gesetz als «ausserordentliche Lage» eingestuft. Alle Läden, Restaurants, Bars sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wurden bis am 19. April 2020 geschlossen.

Aufgrund der epidemischen Entwicklung lockerte der Bundesrat mit Entscheid vom 27. Mai 2020 die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus weiter. Ab 6. Juni 2020 wurde das Versammlungsverbot gelockert und die Ausübung von Vereinsaktivitäten erlaubt, wodurch auch der Probenbetrieb wieder erlaubt ist, allerdings nur mit entsprechendem Schutzkonzept. Per 22. Juni hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Massnahmen weiter gelockert (Lockerungsschritt 4). Das vorliegende Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um unsere Mitglieder bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen.



1.3 Ziel des Schutzkonzeptes

Mit der Umsetzung dieses Schutzkonzeptes wird gewährleistet, dass unsere Mitglieder die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen. Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Musikanten, Besuchern sowie allen beteiligten Personen zu minimieren.

Dieses Schutzkonzept kann jederzeit an die nächsten Schritte und Anordnungen des Bundesrates respektive des BAG angepasst werden, besonders wenn die Massnahmen aufgrund einer möglichen zweiten Welle wieder verschärft werden müssen.

1.4 Anwendung des Schutzkonzeptes

Das Dokument dient als Muster-Schutzkonzept, um unsere Mitglieder bei der Erstellung ihres eigenen Schutzkonzeptes gegen COVID-19 zu unterstützen. Je nach Grösse des Vereinsbetriebes können auch nur Teile vom vorliegenden Schutzkonzept verwendet und umgesetzt werden.

Andere Schutzmassnahmen können getroffen und umgesetzt werden, sofern diese gleichwertig oder besser sind und die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 erfüllen.

Die Verantwortung, ein Schutzkonzept einzurichten bzw. umzusetzen und die Einhaltung der getroffenen Massnahmen zu kontrollieren, verbleibt jederzeit bei den Musikvereinen.

1.5 Gesetzliche Grundlage

COVID-19-Verordnung 3 (818.101.24) über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

1.6 Männliche Form

Im Schutzkonzept wird grundsätzlich die männliche Form verwendet. Ziel ist es, dadurch die Lesbarkeit zu erleichtern. Mit der männlichen Form sind jedoch alle Geschlechter in gleicher Weise angesprochen.

1.7 Abkürzungen

ASA	Arbeitsärzte und andere Spezialisten der Arbeitssicherheit
AS	Arbeitssicherheit
EKAS	Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit
BAG	Bundesamt für Gesundheit
GS	Gesundheitsschutz
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
SiBe	Sicherheitsbeauftragter
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung
VUV	Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
COVID-19	Corona Virus Disease 2019
SARS-CoV-2	Severe Acute Respiratory Syndrome Coronavirus 2
PCR	Polymerase-Ketten-Reaktion (Labormethode zum Nachweis des COVID-19)
RLT	Raumlufttechnische Anlagen (Lüftung)

1.8 Versionsverwaltung Dokument

Version	Beschreibung	Datum	Freigabe
			durch
V 1.5	Schutzkonzept (Probenbetrieb)	26.05.2020	SBV
V 1.6	Schutzkonzept nachgeführt	22.06.2020	SBV



1.9 Änderungsverlauf

Die Änderungen werden detailliert dokumentiert.

Dokument:

[200508 Schutzkonzept_COVID-19_SBV_Version](#)

1.10 Untersuchung über Aerosole und Tröpfchen

Dr. Thomas Eiche, Arbeitshygieniker SGAH hat in Zusammenarbeit mit dem Sinfonieorchester Basel, dem Tonhalle Orchester Zürich und dem Schauspielhaus Basel Untersuchungen über Aerosole und Tröpfchen bei künstlerischen Tätigkeiten durchgeführt.

Orchester Blasinstrumente:

Messung am: Samstag, 09. Mai 2020
Ort der Messung: Neues Probezentrum des Sinfonieorchesters Basel
Instrumente: Klarinetten, Oboe EH, Flöten, Piccolo, Fagott, Kontrafagott, Posaune, Horn, Trompete, Tuba

Schauspiel und Oper:

Messung am: Mittwoch, 14. Mai 2020
Ort der Messung: Bühne des Schauspielhauses Basel
Sprechen/Gesang: Atmen, Sprechen, Bühnensprechen, Singen, Opernsingen

Erkenntnisse aus den Messungen:

Die Aerosolentwicklung wurde mit einer unteren Messgrenze von ca. 0.5 Nanoliter/Kubikmeter (ein Milliardstel Liter) gemessen. Der Messwert wird als Konzentration pro Kubikmeter Luft angegeben. Die absolute Menge wird erreicht, wenn ein Kubikmeter Luft ausgeatmet wurde. Ein aktiver Musiker, Schauspieler, Sänger atmet etwa 2,4 Kubikmeter, ein sitzender Zuschauer etwa 1,25 Kubikmeter pro Stunde.

Ausser «lautem Schreien» und «wütend lautem Sprechen» liegen alle Messwerte im sehr tiefen Bereich von rund einem Nanoliter pro Kubikmeter. Das heisst, im Schauspiel, beim Gesang sowie bei den Blasinstrumenten kann die Einhaltung der Abstandsregel* des BAG als ausreichende Massnahme betrachtet werden.



1.11 Urheber

Auftraggeber

SBV Schweizer Bühnenverband
svtb – Schweizer Verband Technischer Bühnen- und Veranstaltungsbetriebe
orchester.ch

Autor Schutzkonzept

NSBIV AG

Zertifizierungsstelle *SIBE Schweiz*

Renato Walker

Sicherheitsingenieur / Spezialist AS & GS

Fachperson / Mitautor

Dr. Thomas Eiche

Arbeitshygieniker SGAH
zertifizierter ASA

Das Konzept wurde in mehreren Kapiteln auf die Bedürfnisse des Blasmusikwesens angepasst. Damit weicht diese Fassung verschiedentlich von der ursprünglichen Fassung ab und es entfällt damit eine allfällige Verantwortlichkeit der Urheber.

Ansprechpartner SBV Schweizer Blasmusikverband

Andy Kollegger

Corona-Beauftragter SBV
Aspermontstr. 17
7000 Chur
079 408 15 55
corona@windband.ch



2 Reduktion der Verbreitung des Coronavirus

2.1 Übertragung des Coronavirus

Die **drei Hauptübertragungswege** des Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

Enger Kontakt:	Weniger als 1,5 m Abstand zu einer erkrankten Person.
Tröpfchen:	Niest oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen einer anderen Person gelangen.
Hände:	Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten, Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von dort aus die Viren auf ihre Hände übertragen und sie gelangen so bei Berührungen im Gesicht möglicherweise an Mund, Nase oder Augen.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- Isolierung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie durch Tröpfchen kann durch mindestens 1,5 m Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

3 Schutzmassnahmen

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern.

Zuerst gilt es, **organisatorische und allenfalls technische Schutzmassnahmen** zu treffen. **Die persönlichen Schutzausrüstungen sind nachrangig.** Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Das Schutzziel ist die Reduktion einer Übertragung des Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

Hinweise über die richtige Anwendung der Schutzmassnahmen sind im detaillierten Konzept zu finden.



4 Genereller Probenbetrieb

4.1 Grundregeln

Bei Wiederaufnahme der Proben müssen die Verantwortlichen sicherstellen, dass mit dem Schutzkonzept, die nachfolgenden Vorgaben des BAG eingehalten und umgesetzt werden.

1. Alle Personen im Verein **reinigen sich regelmässig die Hände**.
2. Alle Personen im Verein halten **1,5 m Abstand** zueinander.
3. Beim Musizieren beträgt der Abstand nach vorne 1,5 m und seitlich je 1 m.
4. **Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen** nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Angemessener **Schutz von besonders gefährdeten Personen** (Risikogruppen).
6. **Kranke im Verein nach Hause schicken** und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
7. **Information** der Musikanten, Künstler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben, Massnahmen und das korrekte Verhalten im Verein.
8. **Vorgaben** des Vorstands, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, zu kontrollieren und zu korrigieren.

Der COVID-Verantwortliche des Vereins informiert die Mitglieder über die mögliche oder sichere Unterschreitung der Abstandsregel. Er weist die Mitglieder darauf hin, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Vereinsaktivität enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab. Die Kontaktangaben bei Vereinsaktivitäten mit sitzenden Personen sind auf den Sitzplatz bezogen zu erfassen. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Verein während 14 Tagen nach der Probe ausgewiesen werden können.

Es wird empfohlen, für die Teilnahme an den Proben auf die Freiwilligkeit zu setzen und die Auswertung des Probenbesuchs und die damit verbundenen Anreizsysteme bis auf Weiteres aussetzen.

4.2 COVID-19-Verantwortliche

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Coronavirus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen sowie als Ansprechperson für Kontrollorgane ist ein «COVID-19-Verantwortlicher» im Verein zu ernennen.

Der «COVID-19-Verantwortliche» hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der im Verein und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Mitglieder werden angehalten, Vereinskollegen sowie Drittpersonen freundlich auf ein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn die Schutz- sowie Hygienemassnahmen nicht oder nur teilweise umgesetzt werden.

Ist der «COVID-19-Verantwortliche» nicht in der Lage, die Fragen zu beantworten oder Schutzmassnahmen zu treffen und diese umzusetzen, so ist ein Spezialist der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes (NSBIV AG), ein Arbeitshygieniker oder ein Arbeitsarzt beizuziehen (ASA-Beizug)..



4.3 Drittpersonen (z.B. Zuzüger)

Drittpersonen (Musiker, Sänger oder Moderatoren) haben sich strikte an die im Verein und/oder auf dem Gelände getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu halten.

Drittpersonen werden wo nötig die persönlichen Schutzausrüstungen (Hygienemasken, Schutzhandschuhe, Umhänge, etc.) im Rahmen der COVID-19 Pandemie zur Verfügung gestellt. In regelmässigen Abständen werden Drittpersonen über folgende Themen informiert und/oder instruiert.

- Richtiges Anwenden der Hygienemassnahmen (Händewaschen, Desinfizieren)
- Umsetzung und Einhalten von Schutzmassnahmen
- Korrektes Tragen von Schutzausrüstungen
- Allfällige Änderungen von Empfehlungen des BAG

Drittpersonen ist es untersagt, krank respektive mit erkennbaren Krankheitssymptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) zu erscheinen. Sie verlassen den Verein und/oder das Gelände unverzüglich oder bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Drittpersonen in der Verantwortung, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Arbeitskollegen nicht in Gefahr zu bringen.

Drittpersonen sind darauf hinzuweisen, das Benutzen der öffentlichen Verkehrsmittel in Stosszeiten möglichst zu vermeiden.

4.4 Schutz besonders gefährdeter Personen

Gemäss COVID-19-Verordnung 2 gelten nach aktuellem Kenntnisstand Personen mit folgenden Erkrankungen als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen, auch unter 65 Jahren, die insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen
 - Bluthochdruck
 - Diabetes
 - Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - chronische Atemwegserkrankungen
 - Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen
 - Krebs oder
 - Adipositas Grad III (morbid, BMI >40 kg/m²)

Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken.

Eine systematische Befragung des Gesundheitszustands ist nicht zulässig.

Eine detaillierte Aufzählung aller Kategorien besonders gefährdeter Personen gemäss COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) ist im Detailkonzept zu finden.

4.5 Probezeiten und Pausenregelung

Die Belegungsdichte von gemeinsam genutzten Einrichtungen ist möglichst tief zu halten, um Personenkontakte zu verringern.

Bei Probenbeginn und Probenende ist durch geeignete organisatorische Massnahmen zu vermeiden, dass es zu Ansammlungen von Personen kommt.



In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind stündliche Pausen einzuplanen, um den Raum natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen).

4.6 Eingang

Die vom BAG angeordneten Schutzmassnahmen «**So schützen wir uns**» sind am Eingang gut sichtbar anzubringen. Alle Personen, welche das Gebäude und/oder Gelände betreten, desinfizieren sich die Hände. Am Empfang ist Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (mindestens Tagesbedarf) bereit zu stellen.

Die Türen beim Eingang sind nach Möglichkeit (Witterung, Luftzug, etc.) offen zu halten, um das Berühren von Oberflächen (Türgriffe) möglichst zu reduzieren. Falls dies nicht möglich ist, sind die Türgriffe regelmässig zu reinigen. Bei elektrisch angetriebenen Türen entfallen diese Massnahmen.

Das Aushängen von Flyer, Programmen, Zeitungen oder sonstigem Informationsmaterial in Papierform ist auf ein Minimum zu reduzieren. Die Informationen sind elektronisch über die Homepage zur Verfügung zu stellen.

Ansammlungen von mehreren Personen bei Engnissen sind möglichst zu vermeiden. Der Abstand von 1,5 m ist einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen.

4.7 Pausen- und/oder Aufenthaltsräume

Pausenräume sind so umzugestalten, dass die Abstandsregel von mindestens 1,5 m eingehalten und Ansammlungen von Personen auf ein Minimum reduziert werden können. Die maximale Personenzahl in Pausenräumen ist am Eingang und/oder im Pausenraum anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Tische sowie Sitzgelegenheiten sind zu entfernen oder abzusperren. Es ist darauf zu achten, dass an Kaffeemaschinen oder Getränkeautomaten keine Warteschlangen entstehen. Nach dem Bedienen der Kaffeemaschine und/oder des Getränkeautomaten sind die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Oberflächen, Türgriffe und Geräte, die in Kantinen und Pausenräumen oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Pausenräumen ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder sonstige Küchen- und Speiseutensilien sollen nicht geteilt werden und sind nach deren Gebrauch umgehend mit Abwaschmittel reinigen. Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen.

In den Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, hautschonende Flüssigseife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung zu stellen.

4.8 Garderoben

Die maximale Personenzahl in Garderoben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Um unnötige Kontakte mit anderen Gruppen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen zu vermeiden, ist die Nutzung der Garderoben für bestimmte Gruppen oder «feste Teams» zuzuteilen und am Eingang zu kennzeichnen.



Oberflächen (z.B. Sitzbänke), Türgriffe, Sanitäreinrichtungen sowie Kleiderschränke (Spint), die in den Garderoben oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig oder nach einem Belegungswechsel mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall in den Garderoben ist regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Persönliche Gegenstände sind in den Kleiderschränken aufzubewahren. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Raum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Falls die Abstandsregel von 1,5 m nicht eingehalten und/oder Ansammlungen von Personen nicht vermieden werden können, so sind die Garderoben zu schliessen.

4.9 Sanitäranlagen / WC

Die maximale Personenzahl in Sanitäranlagen / WC ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 4 m² pro Person.

Warteschlangen vor den Sanitäranlagen / WC sind möglichst zu vermeiden. Der Abstand im Wartebereich von 1,5 m ist strikte einzuhalten. Falls dies aufgrund der räumlichen Verhältnisse nicht möglich ist, sind entsprechende Bodenmarkierungen anzubringen oder Wartezonen einzurichten.

Oberflächen, Türgriffe, Toiletten und Lavabos, die in den Sanitäranlagen / WC oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen. Der Abfall ist ebenfalls regelmässig zu leeren und zu entsorgen.

Elektrische Drucklufthandtrockner (wie z.B. DYSON Airblade) sind ausser Betrieb zu nehmen. Begründung: Reinigen sich Personen die Hände nicht richtig oder nicht ausreichend mit Wasser und Seife, so besteht das Risiko, dass erregerhaltige Tröpfchen durch die Luft geschleudert und im Raum verteilt werden.

4.10 Material- / Instrumentenlager

Die maximale Personenzahl im Material- / Instrumentenlager ist am Eingang (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 1,5 m ist bei allen Tätigkeiten im Material- / Instrumentenlager strikte einzuhalten. Die Ausgaben und Entgegennahmen von Leihinstrumenten sind so zu organisieren und zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Personen, Ansammlungen von Personen und Bildung von Warteschlangen, wenn möglich vermieden werden können.

Falls der Abstand von 1,5 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von Kisten oder schweren Requisiten zu zweit), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.

Material ist gereinigt oder desinfiziert in die Regale zu stellen. Falls Material aufgrund der Beschaffenheit, der Verarbeitung oder des Alters wegen nicht gereinigt oder desinfiziert werden dürfen, ist mit Schutzhandschuhen zu arbeiten.

Requisiten und Möbel die innerhalb der nächsten 10 Tage nicht mehr benutzt werden, brauchen beim Einlagern nicht gereinigt oder desinfiziert zu werden.



4.11 Lüftung

Regelmässiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl von möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert.

Das Übertragungsrisiko über künstliche Raumlüftungen (RLT) ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung der RLT, insbesondere bei Räumen ohne Fenster, wird abgeraten. Bei Räumen in Untergeschossen ist über die RLT für eine ausreichende Lüftung (Luftumwälzung mit Filterung) zu sorgen. Falls notwendig ist eine externe Beratung eines Lüftungstechniker beizuziehen.

In Räumen mit einer hohen Belegungsdichte sind neben der RLT auch in regelmässigen Abständen (z.B. während den Pausen) «natürlich» über Fenster und Türen zu lüften.

Werden 2/3 oder mehr der maximal zulässigen Personenzahl in Räumen (Referenzwert in m² pro Person) ausgenutzt, so spricht man von einer **hohen Belegungsdichte**.

4.12 Aktivitäten in Räumlichkeiten mit Mischnutzung (Fremdmieter)

Räume mit einer Mischnutzung (Fremdmieter) sind bezüglich Massnahmen zur Reduktion von unnötigen Personenkontakten und Ansammlung von Personen besonders heikel. Zudem muss auch dem Schutz von besonders gefährdeten Personen (Fremdmieter) eine hohe Beachtung geschenkt werden.

Bei der Bildung von «festen Teams» ist darauf zu achten, dass der Ein- und Auslass abseits von Eingängen oder Treppenhäusern erfolgen kann, welche auch von Fremdmieter genutzt werden. Damit wird das Risiko einer Übertragung des COVID-19 reduziert.

4.13 Reinigung / Entsorgung Abfall

Reinigung

Während der COVID-19 Pandemie sind modifizierte und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne zu erstellen. Folgende Räume sind auf die Benützung abgestimmt regelmässig zu reinigen:

- Sanitäreanlagen / WC
- Pausen-, Aufenthaltsräume, Garderoben
- Proberäume

Oberflächen, Türgriffe, Türblätter, Handläufe an Treppen, Armaturen, Bedieneinrichtungen (z.B. Lift), Lichtschalter, Gegenstände und Maschinen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.

Die Reinigungseinsätze sind so zu planen, dass unnötige Kontakte mit anderen Personen, wenn möglich vermieden werden können. Falls der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, so sind die Reinigungsarbeiten zu unterbrechen oder zu verschieben, bis sich Personen aus dem Bereich entfernt haben.

Das Reinigungspersonal hat beim Reinigen Schutzhandschuhe zu tragen.

Entsorgung Abfall

Die Abfalleimer (insbesondere bei den Handwaschgelegenheiten) sind regelmässig zu leeren. Beim Leeren und Entsorgen von Abfall sind folgende Punkte zu beachten.



- Anfassen von Abfall vermeiden
Stets mit Hilfsmitteln arbeiten (Besen, Schaufel, etc.)
- Im Umgang mit Abfall sind immer Schutzhandschuhe zu tragen
- Die Schutzhandschuhe sofort nach Gebrauch ausziehen und entsorgen
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken, damit keine erregerehaltigen Tröpfchen entweichen können
- Abfalleimer nur mit Deckel verwenden (eventuell Abfalleimer ersetzen)
- Volle Abfallsäcke sofort in Container (ausser) entsorgen

Eine Hygienemaske ist beim Leeren und Entsorgen von Abfall nicht zwingend zu tragen.

4.14 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Es sind interne Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen.

Vereinsmitglieder, Zuzüger oder vereinsfremde Personen, die entsprechende Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen, sind aufzufordern, den Vereinsbetrieb und/oder das Gelände umgehend zu verlassen und nach Hause zu gehen, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Ansteckungsgefahr der betreffenden Person auszugehen.

Wird die COVID-19-Erkrankung labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig – sofern der Allgemeinzustand gut ist und keine Hospitalisierung notwendig ist. Personen, die 48 Stunden vor Auftreten der Symptome mit dieser an COVID-19 erkrankten Person in Kontakt waren, haben sich ebenfalls in Selbstquarantäne zu begeben. Die betroffenen Tätigkeitsbereiche der erkrankten Person sind umgehend zu desinfizieren.

48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden. In bestimmten Fällen kann es länger dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation aufgehoben werden, wenn der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns als einzige Symptomatik nach dieser Zeit noch weiterbesteht.

4.15 SwissCovid App

Das Ermitteln von Kontaktpersonen ist eine der wirksamsten Massnahme zur Bekämpfung von Epidemien. Dazu gehört die Identifizierung der Übertragungsketten und ihre Unterbrechung, indem die erkrankten Personen isoliert und die Kontaktpersonen unter Quarantäne gestellt werden.

Die SwissCovid App für Smartphones soll zur Eindämmung des neuen Coronavirus beitragen. Sie ergänzt das klassische «Contact Tracing», also die Rückverfolgung von neuen Ansteckungen. Die SwissCovid App sammelt nur Kontakt-Ereignisse, bei denen sich Benutzer über eine definierte Zeitdauer mit weniger als 1,5 Meter Abstand in der Nähe von anderen SwissCovid App-Benutzern aufgehalten haben. Die Zeiterfassung der Kontakte erfolgt kumulativ innerhalb eines Tages (24 Stunden). Die App führt in dieser Zeitspanne pro Kontakt-Ereignis ein Logbuch und addiert die Begegnungszeiten. Mehrmalige tägliche Kontakte zu verschiedenen Personen werden ebenfalls registriert und addiert.

Die Kontakt-Ereignisse werden dezentral auf dem eigenen Mobiltelefon für 21 Tage abgelegt und danach unwiderruflich gelöscht. Es werden somit keine persönlichen Daten, Standorte und Informationen zum verwendeten Gerät ausgetauscht. Wenn die SwissCovid App deinstalliert wird, werden die Daten auf dem Mobiltelefon automatisch gelöscht.



5 Auf- und Abbau

5.1 Allgemeine Informationen

Bei Auf- und Abbauarbeiten auf Bühnen, Probebühnen, Orchesterpodien ist die Gefahr einer Übertragung des COVID-19 aus den folgenden Gründen hoch einzustufen:

- Die Abstandsregel von 1,5 m ist nicht bei allen Tätigkeiten umsetzbar
- Ansammlungen von mehreren Personen sind möglich (> 5 Personen)
- Verschiedene Abteilungen, Gruppen oder Teams sind gleichzeitig am Arbeiten z.B. Dekoration, Bühnentechnik, Beleuchtung, Regie, Intendanz, etc.
- Durchmischung von Gruppen und Teams jederzeit möglich
- Unzählige Oberflächen, Gegenstände, Werkzeuge und Hilfsmittel werden von vielen Personen angefasst
- Aufwändige Präsenzkontrolle bei vereinsfremden Personen
- In der Regel hoher Zeitdruck bei den Auf- und Abbauarbeiten

Das Risiko muss neben technischen Schutzmassnahmen auch mit organisatorischen und personenbezogenen Massnahmen reduziert werden.

Auf- und Abbauarbeiten sind frühzeitig zu planen, um die Belegungsdichte auf den Arbeitsflächen so tief wie möglich zu halten. Für die Arbeiten ist generell mehr Zeit einzurechnen, damit die Mitarbeitenden nebst ihren Tätigkeiten auch die Schutz- und Hygienemassnahmen anwenden und einhalten können. Die regelmässigen Reinigungsarbeiten nehmen viel Zeit in Anspruch.

Die Reinigung ist auf Oberflächen, Türgriffe, Gegenstände und Einrichtungen zu beschränken, welche oft von mehreren Personen angefasst werden. Zu Beginn und am Ende der Arbeiten haben sich alle Beteiligten die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

5.2 Aufbau / Abbau

Die maximale Personenzahl bei Auf- und Abbauarbeiten (z.B. Bühne, Stühle, Notenständer) ist für alle gut sichtbar (an den Eingängen zum Saal, zur Bühne, am Bühnenportal, etc.) zu kennzeichnen und bei Beginn der Arbeiten zu kommunizieren. Als Referenzwert gelten 10 m² pro Person.

Die Abstandsregel von 1,5 m ist bei allen Arbeiten während des Aufbaus und Abbaus strikte einzuhalten. Falls der Abstand von 1,5 m aufgrund einer Tätigkeit nicht eingehalten werden kann (z.B. Tragen von schweren Bauteilen, Aufhängen von Beleuchtung, etc.), sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Kontaktdauer auf max. 5 Minuten begrenzen.
Danach ist wieder für mindestens 10 Minuten ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.
- Tragen von Hygienemasken bei längerer Kontaktdauer (> 5 Minuten).
Die Tragpflicht beschränkt sich auf diejenigen Personen, welche sich zu nahekommen.
- Tragen von Schutzhandschuhen

Um unnötige Kontakte mit anderen Personen, Ansammlungen und Durchmischung von Personen und Gruppen zu vermeiden, sind folgende Massnahmen umzusetzen:

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, von diesen Arbeiten freistellen
- Aufbauarbeiten frühzeitig und detailliert planen
- Festgelegte Zeitfenster für Arbeiten und Gruppen definieren
- Allfällige Wartezonen mit ausreichend Platz (mind. 4 m² pro Person) einrichten und kennzeichnen



- Bildung von «festen Teams», um eine Durchmischung zu verhindern
- Arbeitsbereiche und -zonen mit Absperrbändern kennzeichnen, damit andere Personen nicht unnötig diese Bereiche und Zonen durchqueren
- Ausreichend Zeit für Auf- und Abbauarbeiten einrechnen – kein Zeitdruck

Folgende Hygienemassnahmen sind bei Auf- und Abbauarbeiten umzusetzen:

- Zu Beginn und am Ende die Hände mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren
- Verwendete Werkzeuge (z.B. Bohrmaschine) und Hilfsmittel (z.B. Handgabelhubwagen, etc.) nach Gebrauch und vor Übergabe an andere Personen mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen
- Persönliche Werkzeuge personifizieren (z.B. Werkzeugkiste mit Namen beschriften)
- Persönlich mitgeführte Gegenstände sind auf ein Minimum zu reduzieren
Keine Kleidung, Schuhe oder Taschen auf den Flächen deponieren
- Trinkflaschen mit Namen beschriften
- Hände bei den Pausen mit Wasser und Seife waschen oder desinfizieren

6 Proben

6.1 Allgemeine Informationen

Der Probetrieb ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil bei der Wiederaufnahme eines Konzert- und Veranstaltungsbetriebes. Auch im Probetrieb ist das Risiko einer möglichen Übertragung des COVID-19 auf ein Minimum zu reduzieren.

Hierfür ist es notwendig, Proben während der COVID-19 Pandemie so zu konzipieren/planen, dass sie – unter Einhaltung der angeordneten Schutzmassnahmen des BAG – durchgeführt werden können.

Die Abstandsregel von 1,5 m ist auch bei Proben strikte einzuhalten. Kann der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden, so sind zusätzlichen Schutzmassnahmen zu treffen z.B. durch Plexiglasscheiben. Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist auch bei den Proben jederzeit zu gewährleisten.

Mit einer durchgehenden und lückenlosen Präsenzerfassung bei den Proben (eventuell auch mit der SwissCovi- App) kann im Falle einer COVID-19 Erkrankung die weitere Ausbreitung zu anderen Mitarbeitenden, Gruppen oder «festen Teams» rasch eingegrenzt werden.

Mit kontaktlosem Messen der Körpertemperatur bei allen Beteiligten vor Beginn einer Probe kann das Risiko einer Übertragung des COVID-19 zusätzlich reduziert werden. Von Fieber spricht man im Allgemeinen, wenn die Körpertemperatur 38° Grad übersteigt.

6.2 Anforderungen an Proberäume

Für Proberäume aller Art gelten grundsätzlichen folgende Anforderungen:

- Die Grösse der Proberäume richtet sich nach der Zahl der gleichzeitig anwesenden Personen. Die maximale Personenzahl in Proberäumen ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben.
- Eine ausreichende Lüftung ist sicherzustellen (RLT).
- Türen nach Möglichkeit offenlassen, um das Berühren von Türgriffen und Oberflächen zu reduzieren.



- Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
- Oberflächen, Gegenstände sowie Türgriffe und andere Einrichtungen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel reinigen oder desinfizieren.
- Beim Ein- und Auslass aller Beteiligten ist darauf achten, die Kontakte untereinander sowie zu anderen Mitarbeitenden auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Auch Ansammlungen von Personen vor Proberäumen, Sanitäranlagen, Künstlergarderoben und Pausenräumen sind verhindern.
- Personen, die nicht unmittelbar am Probegeschehen beteiligt sind oder sein müssen, dieses aber verfolgen möchten, sollen per Übertragungstechnik (Live-Stream) in separaten Räumen beteiligt werden.
- Wasserspender sind ausser Betrieb zu nehmen. Alle haben ihre Getränke selbst mitzunehmen. Falls notwendig sind die Trinkflaschen (PET) mit dem Namen zu personifizieren.

6.3 Musik-/Orchesterproben

Die maximale Personenzahl in Proberäumen für Musik- und Orchesterproben ist an den Eingängen (an der Tür oder Raumkennzeichnung) anzugeben. Als Referenzwerte gelten 3 m² pro Person für Bläser. Verkehrswege im Raum sind in den Referenzwerten von 3 m² pro Person nicht berücksichtigt.

Beim Aufstellen der Stühle, Notenpulte, Dirigentenpult und weiteren Einrichtungen (z.B. Grossinstrumente) sind folgende Massnahmen zu treffen.

- Das Aufstellen hat mit Schutzhandschuhen zu erfolgen
- Oberflächen, Türgriffe, Grossinstrumente (z.B. Flügel, Harfe, etc.), Instrumentenkoffer und sonstige Einrichtungen, die im Proberaum oft von mehreren Personen angefasst werden, sind vor Beginn und während den Proben regelmässig mit handelsüblichem Reinigungsmittel zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Die Notenblätter (Papier) sind mit Schutzhandschuhen zu verteilen

Vor Beginn und am Ende von Proben haben sich alle Teilnehmer die Hände mit Wasser und Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Bei der Bestuhlung von Proben sind die Abstände von 1,5 m nach vorne und 1 m seitlich zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit Bodenmarkierungen zu kennzeichnen.

Die Tasten am Piano sind nach dem Stimmen und am Ende der Probe mit handelsüblichem Reinigungsmitteln zu reinigen. Wichtig: Das Reinigungsmittel darf nicht auf die Taste gesprüht werden. Es ist ein Reinigungslappen zu verwenden. Bei den persönlichen Instrumenten können die Hygienemassnahmen auf die Reinigung bei Probeende beschränkt werden.

Für Musikinstrumente mit Kondensatbildung sind besondere Hygienemassnahmen für die Beseitigung, Reinigung oder Desinfektion vorzusehen (z.B. regelmässiges Reinigen vom Boden, Einweg-Papiertücher, geschlossener Abfalleimer, etc.).

Für den Ein- und Auslass der Musiker in den Proberaum ist der COVID-Verantwortliche zuständig. Unnötige Kontakte untereinander, Kontakte zu anderen Personen, Ansammlungen von Personen und Warteschlangen sind dabei zu vermeiden.

Bei Proben mit einer hohen Belegungsdichte sind stündlich Pausen einzuplanen, um die Räumlichkeiten für mindestens 15 Minuten natürlich zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen wo



möglich), andernfalls die Lüftung auf maximalen Betrieb zu stellen. Bei den Pausen sind Ansammlungen von Personen und Warteschlangen vor Sanitäreinrichtungen zu vermeiden.

Stehen keine Garderoben zur Verfügung, so kommen die Musiker direkt in den Proberaum und deponieren ihr Material im Proberaum. Für das Materialdepot (z.B. Instrumentenkoffer) ist ausreichend Platz im Raum zur Verfügung zu stellen. Das Deponieren von persönlichen Gegenständen im Proberaum ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Instrumente, welche die Musiker nach Probeende nicht nach Hause nehmen, werden durch den Materialchef mit Schutzhandschuhen weggeräumt.

Besonderheiten in Bezug auf Blasinstrumente

Zu den Bläsern zählen alle Instrumente, deren Tonproduktion mittels eines Ausatemstromes erfolgt. Als Referenzwert gelten 3 m² pro Person (1,5 x 2 m). Verkehrswege im Raum sind im Referenzwert von 3 m² pro Person nicht berücksichtigt. Bei den Abstandsregeln für Bläser gelten folgende Richtwerte:

- Abstand in Blasrichtung zur nächsten Person: mind. 1,5 m (je nach Instrument)
- Abstand seitlich zur nächsten Person: je mind. 1 m (macht 2 m insgesamt)

Kann der Abstand für Bläser aufgrund der räumlichen Verhältnisse bei Register- und Ensembleproben nicht eingehalten werden, so können beispielsweise mechanische Schutzmassnahmen wie Plexiglas vorgesehen werden oder «feste Teams» gebildet werden. Bei sogenannten «festen Teams» handelt es sich um kleine Gruppen (z.B. Ensemble), die stets zusammenbleiben und ausschliesslich gemeinsam proben (siehe den nächsten Abschnitt).

6.4 Bildung von «festen Teams»

Bei der Bildung von «festen Teams» soll erreicht werden, dass Risiko einer möglichen Infektion und Ausbreitung des COVID-19 möglichst tief zu können. Die «festen Teams» sind so klein wie möglich zu halten. Der Kontakt zu anderen «Teams» ist zu vermeiden, auch in Garderoben, Sanitär- und Pausenräumen. Mit dieser Massnahme ist auch eine rasche Eingrenzung (Contact Tracing) möglich, wenn eine Person im «festen Team» an COVID-19 erkrankt ist.

Für die Mitglieder von «festen Teams» werden erhöhte Anforderungen gestellt.

- Personen, welche zur Risikogruppe gehören, sind von «festen Teams» auszuschliessen.
- Der Kontakt von «festen Teams» zu anderen Gruppen oder Personen (Durchmischung) ist zu vermeiden, auch in Künstlergarderoben, Sanitäreinrichtungen und Pausenräumen.
- Mitgliedern von «festen Teams» ist bei Anzeichen einer Vorerkrankung eine ärztlich abklären zu empfehlen. Die Kosten gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- Vor Probebeginn ist die Körpertemperatur aller Mitglieder von «festen Teams» zu messen und zu dokumentieren.
- Die Mitglieder von «festen Teams» erklären sich bereit, an der Contact-Tracing APP des Bundes teilzunehmen oder sind bereit zu protokollieren, mit wem sie näher als 1,5 m (> 5 Minuten) gekommen sind.
- Die Mitglieder von «festen Teams» haben ausserhalb der Proben den Kontakt zu Risikogruppen und erkrankten Personen zu vermeiden.
- Die Mitglieder sind bei einer Teilnahme an «festen Teams» über die Risiken und Massnahmen aufzuklären, wie sie sich ausserbetrieblich zu verhalten haben (z.B. Tragen von Hygienemasken beim Einkaufen oder Treffen von Freunden).
- Die Mitglieder von «festen Teams» halten sich mindestens 10 Tage nach Abschluss der Probetätigkeiten an die Empfehlungen zum ausserbetrieblichen Verhalten und müssen erreichbar sein.



Die Teilnahme an «festen Teams» ist freiwillig. Beurteilen Personen das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstisolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.

Die Teilnahme an «festen Teams» ist freiwillig. Beurteilen Personen das Risiko einer Infektion als zu hoch, so dürfen sie eine Teilnahme an «festen Teams» ablehnen.

Wird die COVID-19-Erkrankung bei einem Mitglied eines «festen Teams» labordiagnostisch bestätigt, so ist eine Isolation zu Hause (Selbstisolation) des gesamten «festen Team» für mindestens 10 Tage zu Hause notwendig. Personen, die 48 Stunden vor Beginn des Auftretens von Symptomen mit der erkrankten Person oder dem betroffenen «festen Team» in engem Kontakt waren, sind umgehend zu informieren. 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind, kann die Isolierung zu Hause beendet werden.



7 Mitgeltende Unterlagen

7.1 Information Coronavirus BAG

Die Informationen des BAG «So schützen wir uns» mit den Verhaltensregeln sind an allen Ein- und Ausgängen, Informationstafeln, grossen Räumen sowie Pausenräumen gut sichtbar aufzuhängen.

Neues Coronavirus

Aktualisiert am 28.4.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS.



Abstand halten.



Empfehlung: Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Falls möglich weiter im Homeoffice arbeiten.



WEITERHIN WICHTIG:

**Gründlich Hände waschen.**

**Hände schütteln vermeiden.**

**In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.**

**Bei Symptomen zuhause bleiben.**

**Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.**

www.bag-coronavirus.ch

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Uffizi federal da sanadad publica UFSP



Scan for translation

Die Plakate sind in der Sprache der jeweiligen Sprachregion auszuhängen.



7.2 Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA) sollten nur eingesetzt werden, wenn technische und organisatorische Massnahmen nicht möglich sind und eine adäquate Schutzausrüstung (z. B. Hygienemaske) verfügbar ist. PSA sind weniger effizient als technische und organisatorische Massnahmen.

Involvierte Personen müssen über das notwendige Wissen zur richtigen Anwendung der Schutzausrüstung verfügen und im Umgang damit entsprechend geübt sein. Wenn dies nicht der Fall ist, führt eine Schutzausrüstung möglicherweise zu einem falschen Sicherheitsverhalten. Grundlegende, wirksame Massnahmen (Abstand halten, Hände waschen) werden in der Folge vernachlässigt.

Weitere wertvolle Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung sind dem Detailkonzept zu entnehmen.

8 Links

Corona Virus (COVID-19)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

Schutzkonzepte

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Rahmenschutzkonzept des BAG für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 (Stand: 2. Juni 2020)

https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemien/2019-nCoV/rahmenschutzkonzept-veranstaltungen.pdf.download.pdf/Rahmenschutzkonzept_fuer_oeffentliche_Veranstaltungen_ab_dem_6_Juni_2020.pdf